

Statut

des Bienenzuchtvereins Hanshagen und Umgegend e. V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Bienenzuchtverein Hanshagen und Umgegend e.V.“. Er hat seinen Sitz in Hanshagen.
Er ist in das Vereinsregister beim Kreisgericht Greifswald eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist, die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder durch Rat und Tat in der Bienenhaltung und Bienenzucht.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwandt werden.

§ 3

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden.
Diese haben beim Vorstand einen Aufnahmeantrag einzureichen. Über Aufnahmeanträge entscheidet der Vorstand, dessen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
Mit der Aufnahme verpflichtet sich das Mitglied, das Statut und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen und sich für deren Durchsetzung im Interesse des Vereins einzusetzen.
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch

- die Austrittserklärung, die bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres beim Vorstand einzureichen ist,
- den Tod des Mitgliedes oder
- den Ausschluss des Mitgliedes.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei wiederholten groben Verstößen gegen das Statut oder die Interessen des Vereins, auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Vor der Stellung des Antrages auf Ausschluss des Mitgliedes hat der Vorstand das Mitglied anzuhören.

§ 4

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5

Es wird jährlich mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen.

Außerordentliche Mitglieder sind durch den Vorstand einzuberufen, wenn dies von mehr als 5 Mitgliedern beim Vorstand, unter Angabe der Gründe, beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung ist u.a. zuständig

- für die Wahl des Vorstandes,
- für die Festlegung der Höhe der Aufnahmegebühren und jährlichen Beiträge und von Umlagen,
- für die Wahl der Revisionskommission,
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern,
- Beschlussfassung zu Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
- Entlastung des Vorstandes und der Mitglieder der Revisionskommission,
- für die jährliche Entgegennahme der Berichte des Vorsitzenden und der Kassenberichte der Revisionskommission.

Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.

Beschlüsse zur Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6

Der § 6 des Statutes enthält folgende Neufassung :

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Dem erweiterten Vorstand gehören 3 Beisitzer an.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende des Vereins ist für die Wahrung aller Angelegenheiten des Vereins verantwortlich.

Er leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

Der Schriftführer führt das Protokoll bei allen Versammlungen. Es ist von ihm und einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.

Der Kassenwart ist für die finanziellen Belange des Vereins verantwortlich.

Er hat den jährlichen Finanzbericht zu erstellen und der Revisionskommission zur Prüfung vorzulegen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet, jährlich über die Arbeit des Vorstandes und Entwicklung des Vereins der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 7

Im Rechtsverkehr wird der Verein durch den Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

Beide sind allein vertretungsberechtigt.

§ 8

Die Revisionskommission besteht aus dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied.

Sie wird in der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt wie der Vorstand bis zur Neuwahl im Amt.

Der Vorsitzende der Revisionskommission hat bis zum 31. März des folgenden Jahres den Kassenbericht des Kassenwarts für das abgelaufene Jahr zu prüfen und über das Ergebnis auf der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9

Anträge auf Änderung der Satzung können beim Vorstand eingereicht werden und müssen auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dieser Antrag von mindestens 4 weiteren Mitgliedern unterstützt wird.

§ 10

Anträge zur Auflösung des Vereins sind durch den Vorstand in die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung aufzunehmen, wenn dieses von dreiviertel der Mitglieder gefordert wird.

§ 11

Der „Bienenzuchtverein Hanshagen und Umgegend“ e.V. erkennt das Statut des „Deutschen Imkerbundes“ an und tritt demselben als Spezialverein bei.

§ 12

Diese Satzung tritt am Tage der Registrierung beim Kreisgericht Greifswald in Kraft.

Gleichzeitig wird die Satzung vom 17.11.91 gegenstandslos.

Hanshagen, den 03.03.2003